

# Steuervergünstigung bei Sturmholz

Die Waldbesitzer in Deutschland waren in 2017 und 2018 von schweren Stürmen gebeutelt. Die Stürme „Xavier“ und „Herwart“ sorgten im Oktober 2017 für erheblichen Windwurf und -bruch. Am 18. Januar 2018 setzte Orkantief „Friederike“ noch einmal einen drauf. Der Schaden durch Windwurf war aufgrund des durch den Regen aufgeweichten Bodens gravierender als beim vorhergehenden Sturmtief „Burglind“ Anfang Januar 2018.

**D**ie gute Nachricht: Das Steuerrecht sieht erhebliche Vergünstigungen vor, wenn das Holz verkauft wird. Es sind jedoch genaue Fristen und Abläufe bei der Aufarbeitung zu beachten. Als Beispiel soll uns der fiktive Betrieb des Forstwirtes Hannes Meier dienen. Die Eckdaten sind in Tabelle 1 dargestellt.

Nicht nur Windwurf wird begünstigt, sondern auch zum Beispiel Nutzungen, die durch Eis, Schnee, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß und Brand veranlasst sind.

Am 5.10.2017 stellte Herr Meier fest, dass in seinem Wald erheblicher Windwurf durch „Xavier“ aufgetreten ist. Er schätzt, dass 3.020 fm umgeworfen wurden. Nach dem ersten Schreck erinnert er sich, dass es hier eine Steuervergünstigung gibt, wenn dieses Holz verkauft wird. Er fragt seinen forstwirtschaftlich versierten Steuerberater, wie hoch diese Steuervergünstigung ist.

Der weiß: Herr Meier muss den Gewinn aus dem Verkauf des Sturmholzes nur mit dem halben Steuersatz versteuern, der sonst hätte angewandt werden müssen. Diesen halben Steuersatz gibt es bereits ab dem ersten Festmeter. Wenn der Nutzungssatz überschritten wird, gibt es auf die überschießende Menge sogar den Viertel-Steuersatz!

Anhand einer Beispielrechnung soll der Effekt dargestellt werden.

Wie in Tabelle 1 dargestellt, verfügt Herr Meier über 550 ha Forstfläche. Der Nutzungssatz, der in der Forsteinrichtung festgestellt wurde, beträgt 4,4 fm/ha. Somit verfügt der Gesamtbetrieb über einen Nutzungssatz von 2.420 fm. Da 3.020 fm umgeworfen wurden, wird der Nutzungssatz um 600 fm überschritten.

Tab. 1: Eckdaten des Betriebs

Produktionsdaten	
Holzbodenfläche	550 ha
Holzvorrat	259 fm/ha
Anteil Laubbäume	24 % (Eiche 9 %, Buche 15 %)
Anteil Nadelbäume	76 % (70 % Kiefer)
Regelm. beschäftigte Waldarbeiter	0,25
Hiebsatz/ Nutzungssatz	4,4 fm/ha HB
Einschlag	7,1 fm/ha HB
Nutzungskoeffizient	158,9 %
Anteil Laubholz am Einschlag	30 % (Nadelholz: 70 %)
Anteil Stockverkauf am Einschlag	92 %
Wirtschaftliche Daten	
148.531 € Ertrag	davon: 90 % Holzverkauf 10 % Fördermittel
91.839 € Aufwand	davon: 38 % Lohnunternehmer 23 % Eigentätigkeit 18 % Betreuung 7 % Löhne/Gehalt 4 % Material
= 56.692 € Gewinn (103 €/ha)	

Herr Meier verkauft diese 3.020 fm für 65 €/fm. Er erlöst also 196.300 € aus dem Verkauf des Sturmholzes. In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass er 60.000 € als Aufwand hatte. Somit verbleiben 136.300 € als Gewinn aus der Kalamitätsnutzung.

Von den 3.020 fm Sturmholz befinden sich 2.420 fm innerhalb des Nutzungssatzes. Auf den Verkauf dieser Menge wird der halbe Steuersatz gewährt. Auf

den Verkauf der 600 fm über dem Nutzungssatz wird der Viertel-Steuersatz gewährt.

Die den Nutzungssatz übersteigende Menge hat einen Anteil von 20 % an der Gesamtkalamität (600 fm/3.020 fm), die Menge innerhalb des Nutzungssatzes somit 80 %. Der Gewinn aus dem Verkauf des Sturmholzes wird nun mit diesen Anteilen multipliziert.

$$80 \% \times 136.300 \text{ €} = 109.220 \text{ €}$$

$$20 \% \times 136.300 \text{ €} = 27.079 \text{ €}$$

Der „normale“ Steuersatz von Herrn Meier wäre 44,3 % (42 % + Soli). Dieser Steuersatz gilt bereits ab einem Einkommen von 54.950 €. Ohne Vergünstigung würde Herr Meier auf den Gewinn aus dem Verkauf 60.394 € Steuern zahlen (44,3 % x 136.300 €). Dadurch, dass aber der halbe bzw. der Viertel-Steuersatz angewendet werden kann, stellt sich die Situation folgendermaßen dar.



Statt 60.394 € Steuern zahlt Herr Meier nur 27.197 €, spart also 33.196 €. Es ist leicht nachvollziehbar, dass die Ersparnis noch sehr viel höher sein kann, wenn die Menge, die den Nutzungssatz übersteigt, noch höher ist.

## Fristen

Die Nutzung der Steuerersparnis kann sich also sehr lohnen. Aber Achtung: Es sind unbedingt die Fristen und Regeln für die Aufarbeitung und das Abfahren zu beachten. Die Schäden infolge höherer Gewalt (wie der Windwurf vom Forstwirt Meier) müssen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

Für diese sogenannte Voranmeldung gibt es entsprechende Vordrucke. Die Voranmeldungen muss unverzüglich nach Feststellung des Schadens an das Finanzamt verschickt werden (Ausschlussfrist: drei Monate). Andernfalls gibt es keine Steuerermäßigung. Ein Beispiel für eine Voranmeldung ist in Abbildung 1 dargestellt.

### Aufarbeitung und Abfuhr

Die Voranmeldung muss vor Beginn der Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, damit eine Überprüfung durch die Forst-sachverständigen des Finanzamtes möglich ist. Andernfalls droht auch hier, dass die Steuerermäßigung nicht greift. Stellt man während der Aufarbeitung fest, dass die angemeldete Menge überschritten wird, kann man bei mehr als 20 % Überschreitung durch eine ergänzende Korrektur der Voranmeldung eine Kürzung der überschießenden Menge durch die Finanzverwaltung vermeiden.

Im Forstbetrieb von Herrn Meier schlug dann am 18.1.2018 noch „Friederike“ zu, was eine weitere Voranmeldung nötig machte. Nach Aufarbeitung des Holzes muss eine Abschlussmeldung erfolgen. Aber auch dann darf das Holz noch nicht abgefahren werden. Die Holzmenge muss zwei Wochen am Schadensort zur Überprüfung bereitgehalten werden.

Die Abschlussmeldung ist in Abbildung 2 dargestellt. Da die Aufarbeitung im Wirtschaftsjahr 2018 liegt, ist die Anerkennung erst für 2018 möglich, die steuerliche Berücksichtigung ebenfalls. Wie Herr Meier es dann in die Anlage L zu seiner Einkommensteuererklärung 2018 einträgt, ist in Abbildung 3 dargestellt.

### Fazit

Es zeigt sich, dass die Steuerermäßigung gerade bei größeren Katastrophen sehr attraktiv ist. Aber nur, wenn die geschilderte Abfolge von Meldungen an das Finanzamt und dem Aufarbeiten und Abfahren eingehalten wird, gewährt das Finanzamt den Steuernachlass.

(Steuerberater Dr. Marcel Gerds [www.marcel-gerds.de](http://www.marcel-gerds.de)) ■

Finanzamt XYZ

**1 . Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG**  
im Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_ / 2017

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung festgesetzt auf den Stichtag 01.01.2016 und beträgt 2.420 Efm o. R. gem. R 34b EStR

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge Derbholz (Efm o. R.)	(z. B. Fläche gegen)
1	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36	11,79	Kiefer	80	Sturm am 05.10.2017	178	
2	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37	6,82	Kiefer	80	Sturm am 05.10.2017	46	

Abb.1

**1 . Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG**  
im Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_ / 2017

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilungen vom 10.10.2017 & 12.02.2018 über Holznutzungen infolge höherer Gewalt Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_ / 2017 übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgendes Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

Lfd. Nr. der Mitteilung	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)	Holzaufnahmeliste Nr.	Holzart	Derbholz (Efm o. R.)	Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.JJJJ)	hierdurch entstehende Wiederaufforstungsfläche (ha)
1.1	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36		Kiefer	3.020	01.2018	0,2
1.2	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37		Kiefer			
2.1	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 36		Kiefer			
2.2	Gemarkung XXX, Flur 3, Flurstück 37		Kiefer			

Abb.2

**Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG**

Nutzungssatz 2.420 Efm von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum \_\_\_\_\_ pauschal mit 5 Efm / ha; forstwirtschaftlich genutzte Fläche 324 ha

Vj. der Abschlussmeldung	Anerkennung der Finanzbehörde vom	Bemerkung	anerkannte Holzmenge	davon im Vj. verwertet
106	107			
108	109			
110	Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen		damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben	
111	196.300	60.000	Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen (nach Zeile 118 Spalte 1 übertragen)	
112	Außerordentliche Holznutzungen		außerordentliche Holznutzungen	
113	höhere Gewalt (ohne Zeile 115)	3.020	1	2
114	Summe (Zeile 112 und 113)	3.020	1	2
115	besond. Schadensergebnisse (§ 34b Abs. 5 EStG)			
116	Maßgebende Holznutzungen (verwertete Holzleistungen)		3.020	2.420
117	Aufteilungssatz nach dem Verhältnis der Holzleistungen (siehe Zeile 116)		100 %	80 %
118	Einkünfte aus den Holznutzungen		136.300	109.220

Abb.3

Dieser Artikel wurde erstmals im Deutschen Waldbesitzer, Heft 6/2018, S. 10/11 (Verlag und Herausgeber: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Kabelkamp 6, 30179 Hannover, Telefon: 0511-67806-0) veröffentlicht. Wir dan-

ken der Redaktion für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks. Für diesen Nachdruck hat der Autor noch nachträglich Anpassungen am Artikel vorgenommen.

(WBV) ■